



## Merkblatt

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf (300 Lernstunden) und im Hauptberuf (600 Lernstunden)

### Aufnahmebedingungen in entsprechende berufspädagogische Bildungsgänge

Folgende Nachweise müssen von den Teilnehmenden **vor Beginn des Lehrgangs** vorliegen und gelten als Zulassungsbedingungen zum Lehrgang:

- der Abschluss der höheren Berufsbildung resp. die Gleichwertigkeitsbestätigung
- der Nachweis von 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
- das Lehrgebiet, in dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer als üK-Leiter/in aktuell unterrichtet

Im Folgenden werden die Aufnahmebedingungen erläutert:

Aufnahmebedingungen	Erläuterungen
<b>Abschluss der höheren Berufsbildung</b>	<p>Als eidg. anerkannter Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsprüfung (eidg. Fachausweis)</li> <li>– Höhere Fachprüfung (eidg. Diplom)</li> <li>– Höhere Fachschule (Diplom HF)</li> </ul> <p>Als gleichwertig erachtet wird ein Bachelor- oder Master-Abschluss einer staatlich anerkannten Fachhochschule, Universität, Eidg. Technischen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule. Ein <i>MAS</i> hingegen ist ein <i>Weiterbildungsabschluss</i> und gilt nicht als Ausbildung.</p> <p>In allen übrigen Fällen muss von der kantonalen Behörde eine fachliche Gleichwertigkeit vorliegen.</p>
<b>Angestrebter Abschluss des berufspädagogischen Bildungsgangs</b>	Berufsbildner/in üK im Nebenberuf oder Berufsbildner/in üK im Hauptberuf
<b>2 Jahre berufliche Praxis auf dem Lehrgebiet</b>	<p>Die 2 Jahre berufliche Praxis beziehen sich auf ein Arbeitspensum von 100%.</p> <p>Bei einem reduzierten Arbeitspensum verlängert sich die notwendige berufliche Praxis entsprechend (z.B. bei 80% Arbeitspensum auf 30 Monate, bei 50% Arbeitspensum auf 48 Monate).</p> <p>Die Unterrichtstätigkeit als üK-Lehrperson wird <i>nicht</i> als berufliche Praxis angerechnet.</p>
<b>Lehrgebiet</b>	<p>Vor Beginn des Bildungsgangs muss eine Bestätigung der aktuellen Unterrichtstätigkeit in überbetrieblichen Kursen oder Lehrwerkstätten vorliegen.</p> <p>Die Unterrichtstätigkeit muss im Arbeitsbereich erfolgen, in welchem die berufliche Praxis erworben wurde. Bei Unklarheiten kann dies im Verzeichnis der beruflichen Grundbildungen überprüft werden (<a href="http://www.bvz.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de">http://www.bvz.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de</a>).</p>